

# **Satzung**

## **ENERCONNECT**

**Verein zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten  
in der Energiewirtschaft an der TU Dresden**

- Konsolidierte Fassung vom 24. Juni 2014 –  
Grundlage Gründungssatzung vom 7. April 2014  
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 24. Juni 2014

Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind  
geschlechtsneutral zu verstehen

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen ENERCONNECT - Verein zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten in der Energiewirtschaft an der TU Dresden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung, der akademischen Bildung und der Wissensvermittlung auf dem Gebiet der Energiewirtschaft.
- (3) Der Verein stellt sich entsprechend seiner Zweckbestimmung die folgenden Aufgaben, für die er Mittel einwirbt und verwaltet:
  1. die Unterstützung von Forschungsvorhaben und die Verbreitung ihrer Erkenntnisse,
  2. die Unterstützung der akademischen Lehre und die Förderung von Arbeiten hochbegabter Studenten und junger Wissenschaftler,
  3. die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft,
  4. die Unterstützung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und
  5. die Vertiefung und Pflege der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und/oder zu unterstützen.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen haben dem Vorstand den Namen ihres Vertreters im Verein schriftlich mitzuteilen. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereins sind

- aktive (ordentliche) Mitglieder
  - fördernde (außerordentliche) Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (4) Aktive Mitglieder sind für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Vereins und für die weitere Aufbauarbeit aktiv verantwortlich.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Weise den Verein finanziell unterstützen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich aufgrund besonderer Verdienste für die Forschung und den Verein ausgezeichnet haben.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Jedes Mitglied, auch eine juristische Person, hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung, gleich ob es ein Ordentliches, ein förderndes oder ein Ehrenmitglied ist oder mehrere dieser Eigenschaften in sich vereint.
- (2) Die Mitglieder des Vereins besitzen Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. bei natürlichen Personen mit deren Tod,
  2. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
  3. nach Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn die schriftliche Austrittserklärung mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen war,
  4. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt oder
  5. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung bezahlt hat.
- (2) Ein Beschluss des Vorstandes über Ausschluss (Absatz 1, Nr. 4) und Streichung (Absatz 1, Nr. 5) ist in Abstimmung zu fassen und ist endgültig. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören.

- (3) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe, die Fälligkeit, die Art und Weise dieser Zahlungen und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Finanzausschuss.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Vereins treffen sich zur Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung
  - werden die Mitglieder der anderen Organe des Vereins gewählt,
  - werden Beschlüsse des Vereins gefasst, für die nach der Satzung nicht der Vorstand zuständig ist,
  - berichten die anderen Organe über ihre Tätigkeiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Zu ihr ist vom Sprecher des Vereins mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand legt die Anträge der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

- (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch den Sprecher des Vereins oder durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Versammlungsniederschrift anzufertigen, welche durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen und bei den Akten des Vorstandes aufzubewahren ist.

## **§ 10 Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Sprecher und zwei Stellvertretern. Einer der Stellvertreter übt das Amt des Schriftführers aus. Die Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein, die Mitglied des Vereins sind.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über die Mittelvergabe entsprechend den Vereinszwecken mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (3) Der Schriftführer ist für die Erledigung des Schriftwechsels, die Anfertigung von Versammlungsniederschriften, die Aufbewahrung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Herausgabe von Mitteilungen des Vereins, insbesondere Pressemitteilungen über Vereinsaktivitäten, zuständig.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Sprecher des Vereins oder durch einen seiner Stellvertreter vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Sie haben jeweils Einzelvertretungsrecht. Im Innenverhältnis, also ohne rechtliche Außenwirkung, wird bestimmt, dass ein Stellvertreter nur handeln soll, wenn der Sprecher des Vereins verhindert ist.

## **§ 11 Finanzausschuss des Vereins**

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ein Mitglied muss entweder der Sprecher oder einer seiner Stellvertreter sein; dieses Mitglied ist der Vorsitzende des Finanzausschusses.
- (2) Die Mitglieder des Finanzausschusses werden von der Mitgliedervollversammlung gewählt. Ihre Amtszeit sollte 2 Jahre betragen. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Finanzausschuss gewählt ist.
- (3) Die Mitglieder des Finanzausschusses, der Sprecher und die Stellvertreter des Sprechers, sind zur Freigabe der von der Mitgliedervollversammlung bewilligten Mittel unterschriftsberechtigt.

- (4) Der Finanzausschuss hat über die Finanzführung gegenüber der Mitgliedervollversammlung Rechnung zu legen. Der Sprecher und die Stellvertreter sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Finanzführung zu nehmen.
- (5) Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliedervollversammlung..

## **§ 12 Auflösung des Vereines**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Technische Universität Dresden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die wissenschaftlichen Zwecke des Lehrstuhls für Energiewirtschaft zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 7. April 2014 in Dresden, Schumannbau einstimmig beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.